

AGB

Fotografen Bianca Klein & Raphael Klein
Klein und Klein GbR

Erstellt: Donnerstag 22. Mai 2014

Geändert: 10.02.2023

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Fotografin Bianca Klein der Klein und Klein GbR erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Klein und Klein GbR hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

3. Die Klein und Klein GbR darf im Namen des Kunden an Dritte Aufträge weitergeben, die jedoch grundsätzlich und in schriftlicher Form durch den Kunden bestätigt werden. Als Ausnahmen gelten dabei Aufträge bis zu 500€ nach mündlicher Bestätigung und solche, die bereits durch die Auftragserteilung bestätigt wurden. Dazu kann zum Beispiel die Bildbearbeitung gehören.

4. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Beauftragten Dritten und nicht durch die Klein und Klein GbR

5. Die Klein und Klein GbR bleibt Ansprechpartner für den Auftraggeber und vermittelt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten.

§ 2 Urheberrecht

1. Der Klein und Klein GbR steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheber-Rechtsgesetzes zu.

2. Die von der Klein und Klein GbR hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

3. Überträgt die Klein und Klein GbR Nutzungsrechte an ihren Werken, ist - sofern

nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an Bianca Klein oder Raphael Klein.

5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Klein und Klein GbR, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Klein und Klein GbR zum Schadensersatz.

7. Die digitalen Negative verbleiben bei der Klein und Klein GbR. Eine Herausgabe der digitalen Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

8. Individuelle Abweichungen der Nutzungs- und Urheberrechte und Sonderkonditionen müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich Nebenkosten berechnet. Nebenkosten sind Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studio-, Gerätemieten etc. Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 21 (in Worten: einundzwanzig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der Klein und Klein GbR bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbei-zuführen. Zudem behält sich die Klein und Klein GbR vor, den fälligen Rechnungsbetrag in Vorkasse zu verlangen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der Klein und Klein GbR.

4. Hat der Auftraggeber der Klein und Klein GbR keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Klein und Klein GbR behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 4 Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet Bianca Klein für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, diese oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Klein und Klein GbR – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Die Klein und Klein GbR verwahrt die digitalen Negative und das digitale Rohmaterial sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihnen aufbewahrtes digitales Rohmaterial und digitale Negative nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt sie den Auftraggeber und bietet ihm die digitalen Negative zum Kauf an.

3. Die Klein und Klein GbR haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Digitale Dateien werden zweifach gesichert.

4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber

kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

§ 5 Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen der Klein und Klein GbR übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Klein und Klein GbR berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung ihrer Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6 Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt die Klein und Klein GbR dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann die Klein und Klein GbR, sofern sie den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Klein und Klein GbR nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Klein und Klein GbR, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Klein und Klein GbR auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Klein und Klein GbR kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Klein und Klein GbR auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Klein

und Klein GbR bestätigt worden sind. Die Klein und Klein GbR haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Storniert der Auftraggeber einen fest gebuchten Termin aus welchem Grund auch immer, steht der Klein und Klein GbR ein Ausfallhonorar von 20% des vereinbarten Honorars zu.

Storniert oder verschiebt der Auftraggeber einen fest gebuchten Termin weniger als 72 Stunden vor dem Termin aus welchem Grund auch immer, steht der Klein und Klein GbR ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Honorars zu.

5. Das Verschieben eines Termins ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, mit einer Stornierung gleichzusetzen.

6. Kosten für Zusatzbestellungen wie z.B. Studio-räume, Visagisten usw. werden unabhängig von der Stornogebühr zusätzlich berechnet.

§ 7 Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Klein und Klein GbR verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 8 Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klein und Klein GbR.

2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

§ 9 Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern der Fotografin Bianca Klein und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung der Klein und Klein GbR.

Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues

Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder der Klein und Klein GbR digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name der Fotograf/in mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Fotograf/in als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Klein und Klein GbR mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Klein und Klein GbR von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

§ 10 Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Lichtbildern der Klein und Klein GbR im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CDROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Klein und Klein GbR und dem Auftraggeber gestattet.

2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klein und Klein GbR.

3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Klein und Klein GbR auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klein und Klein GbR.

4. Die Klein und Klein GbR ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Wünscht der Auftraggeber, dass die Klein und Klein GbR ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6. Hat die Klein und Klein GbR dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Klein und Klein GbR verändert werden.

7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber. Die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Klein und Klein GbR, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.